

Rechtliche Folgen der "versäumten" Auslieferung von Yandarbiyev

Nachfragen:

Noëlle Quénivet

Noelle.quenivet@rub.de
0049.234.3227956

Im Web

<http://www.ifhv.de/>

Im Blickpunkt

**Declaration of the Minister of Foreign Affairs of the Russian Federation
26 February 2004**

<http://www.ln.mid.ru/bl.nsf/new/21FE7F759742740EC3256E460030FDD0> (in Russian)

**Vienna Convention on Consular Relations
24 April 1963**

Article 36(1)(b)

“if [the national] so requests, the competent authorities of the receiving State shall, without delay, inform the consular post of the sending State if, within its consular district, a national of that State is arrested or committed to prison or to custody pending trial or is detained in any other manner.”

**Resolution 1373 (2001)
Security Council**

Decides also that all States shall:
“(d) Prevent those who finance, plan, facilitate or commit terrorist acts from using their respective territories for those purposes against other States or their citizens;

(e) Ensure that any person who participates in the financing, planning, preparation or perpetration of terrorist acts or in supporting terrorist acts is brought to justice and ensure that, in addition to any other measures against them, such terrorist acts are established as serious criminal offences in domestic laws and regulations and that the punishment duly reflects the seriousness of such terrorist acts;”

Am 26. Februar 2004 informierte Katar die russische Regierung darüber, dass drei ihrer Bürger unter dem Vorwurf der Ermordung von Zelimkhan Yandarbiyev, einem tschetschenischen separatistischen Guerillaführer, verhaftet worden sind. Yandarbiyev war von 1996 bis 1997 amtierender Präsident von Tschetschenien und lebte seit 2000 in Katar. Trotz wiederholter Aufforderungen seitens der russischen Behörden, Yandarbiyev zu übergeben, weigerte sich Katar, ihn auszuliefern. Am 13. Februar 2004 starb Yandarbiyev an den Folgen der Verletzungen, die er bei der Explosion seines Wagens erlitten hatte. Russland stritt indes jede Verstrickung in den Tod von Yandarbiyev ab.

Der russische Außenminister Igor Ivanov gab am 26. Februar 2004 eine feierliche Erklärung ab, in der er Katar die Verletzung von Völkerrecht der Verletzung vorwarf.

Zunächst erklärte Ivanov, dass die drei russischen Bürger (einer von ihnen, der einen Diplomatenpass besaß, wurde später wieder freigelassen) zu einer Antiterrorereinheit der russischen Botschaft gehörten und nur Informationen im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus sammelten und analysierten. Hinsichtlich dieses Vorfalls betonte Ivanov, dass Katar die Pflicht gehabt hätte, die russischen Behörden so schnell wie möglich über die Festnahme der Verdächtigen zu unterrichten. Nach Darstellung Ivanovs hätten die Behörden Katars den Verdächtigen sogar vielmehr sieben Tage lang die Kontaktaufnahme mit ihrer Botschaft verweigert. Nach Art. 36 (1) des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (dem Katar 1998 beigetreten ist) und der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes im *LaGrand*- Fall von 2001 muss der Staat, der ausländische Staatsangehörige in Haft nimmt, diese Personen unverzüglich über ihr Recht informieren, mit Angehörigen ihres Konsulats sprechen zu dürfen. Von daher ist als erste Frage zu klären, ob Katar die drei Russen über dieses Recht in Kenntnis gesetzt hat. Außerdem müssen die Polizeibeamten, wenn der ausländische Staatsangehörige konsularischen Beistand verlangt, das Konsulat benachrichtigen und die Kommunikation ermöglichen. Man kann annehmen, dass die drei verhafteten Personen als Angehörige der russischen Botschaft sich ihres Rechtes zur Kontaktaufnahme mit ihrem Konsulat bewusst waren und die Behörden Katars gebeten haben, mit den Beamten ihres Konsulats sprechen zu dürfen. Es scheint daher so, als habe Katar durch die Verweigerung dieser Kontaktaufnahme tatsächlich eine grundlegende Norm des Völkerrechts verletzt.

Als zweiten Punkt wirft Ivanov Katar vor, Yandarbiyev erlaubt zu haben, auf seinem Territorium zu leben und auf diese Weise Völkerrecht und insbesondere UN-Resolutionen verletzt zu haben.

Nach seinen Worten missachte Katar nicht nur seine Pflicht, den internationalen Terrorismus zu bekämpfen, sondern bot Yandarbiyev stattdessen sogar noch Zuflucht an. Tatsächlich wurde Yandarbiyev als zentrales Bindeglied im Finanzierungsnetzwerk der tschetschenischen Rebellen betrachtet, der Gelder aus dem Ausland einschleuste; insbesondere wurde er beschuldigt, Verbindungen mit den Personen gehabt zu haben, die die Moskauer Geiselnahme im Jahr 2002 organisierten. Laut der Liste des UN-Ausschusses gegen Terrorismus, die auf Grund der Sicherheitsratsresolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) aufgestellt worden ist, hatte Yandarbiyev Verbindungen zu dem Al Kaida-Netzwerk.

Ivanov beschuldigt Katar, die vom UN-Sicherheitsrat getroffene Entscheidung, dass alle Staaten verpflichtet sind, Terroristen entweder vor Gericht zu bringen oder an das Land auszuliefern, in dem sie ihre Verbrechen begangen haben, missachtet zu haben. Diese Pflicht ist insbesondere in der Resolution 1456 (2003) festgehalten, in der die Staaten aufgefordert werden, „all jene, die terroristische Akte finanzieren, planen, unterstützen oder ausüben [...] im Einklang mit internationalem Recht, insbesondere auf der Grundlage des Prinzips, nach dem solche Personen entweder auszuliefern oder strafrechtlich zu verfolgen sind, vor Gericht zu bringen“.

Man kann außerdem berechtigterweise vorbringen, dass Katar einem Terroristen Unterschlupf gewährte und dadurch mehrere UN-Resolutionen verletzt hat. Zum Beispiel führt Paragraph 1 der Resolution 1526 (2004) deutlich aus, dass Staaten dazu verpflichtet sind, Personen von der erwähnten Liste die Einreise in oder Durchreise durch ihre Staatsgebiete zu verweigern. Dies beinhaltet aber zweifellos auch das Verbot, Terroristen Zuflucht zu gewähren; eine Wertung, die durch zahlreiche Resolutionen - unter anderem durch Resolution 1373 (2001), die bindende Wirkung entfaltet, da sie unter Kapitel VII der UN-Charta verabschiedet wurde, gestützt wird.

Es scheint also so, dass die von Ivanov abgegebenen Erklärungen keineswegs einer internationalen rechtlichen Grundlage entbehren. Sollten jedoch russische Behörden in die Ermordung Yandarbiyevs verstrickt sein, berechnen Katars Völkerrechtsverstöße Russland nicht, unter Verletzung anderer internationaler Normen zur Selbsthilfe zu greifen. Dies wirft wiederum die Frage nach der Legalität gezielter Tötungen auf (siehe Bofax 265).

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**